

S a t z u n g
=====

Der Stadt Drensteinfurt über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03
"Kernbrock" gem. § 13 Bundesbaugesetz und
§ 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen
vom 21.02.1985

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.02.1985 aufgrund der § 13 und 10 des Bundesbaugesetzes idF der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV NW S. 594) folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" als Satzung beschlossen:

1. Die östliche Baugrenze der Flurstücke 919, 921 und 924 wird insoweit geändert, daß die 2 m tiefen Versätze auf die noch zu bildenden Grundstücksgrenzen versetzt werden.
2. Die für diesen Bereich festgesetzte Baugrenze wird aufgehoben und durch eine Baulinie ersetzt, wobei die Versätze auf den Grundstücksgrenzen als Baugrenzen festgesetzt werden.
3. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Verlauf der neuen Baulinie kenntlich gemacht.
4. Die gestalterische Festsetzung, wonach bei 1-geschossigen Gebäuden Dachaufbauten zu einer Breite von 1/2 der Traufenlänge zulässig sind, wird insoweit geändert, daß Dachaufbauten bis zu einer Breite von 2/3 der Trauflänge zulässig sind.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung, wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Falle des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

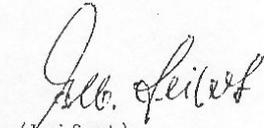
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 Bundesbaugesetz bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 21. Februar 1985


(Leifert)
Bürgermeister

